

BGer 4A_41/2023 vom 12. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_41_2023

FR: TF 4A_41/2023 du 12 mai 2023

IT: TF 4A_41/2023 del 12 maggio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Zumindest der Beschwerdegegner 2 hatte im massgebenden Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz (vgl. Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da die Parteien die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

E. 1.2

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 134 III 186 E. 5). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und rechtsgenügend begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1).

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Grundsatzes

lata sententia iudex desinit esse iudex (Art. 190 Abs. 2 lit. d und e IPRG), die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts für Anordnungen mit Bezug auf Dritte, die nicht Partei der Schiedsvereinbarung seien (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG), Entscheidungen

ultra petita (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG) und die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gehörsanspruchs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG). Er erhebt damit zulässige Rügen. Vorbehalten bleibt ihre rechtsgenügende Begründung.

E. 1.3

Ein Streitwerterfordernis besteht nicht (Art. 77 Abs. 1 BGG), die Beschwerdefrist ist unbestrittenermassen eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Schiedsspruch beschwert. Seine Beschwerdebefugnis (Art. 76 Abs. 1 BGG) ist daher zu bejahen, allerdings nicht, soweit er sich gegen schiedsgerichtliche Anordnungen mit Bezug auf Dritte wendet, ist er doch diesbezüglich nicht persönlich beschwert. Mit der Aufhebung der angefochtenen Schiedsentscheide stellt er sodann korrekte kassatorische Rechtsbegehren (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst). All dies steht einem Eintreten nicht entgegen.

E. 2.1

Näherer Betrachtung bedarf hingegen das Anfechtungsobjekt. Der Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG unterliegen "Entscheide von Schiedsgerichten" im Sinne von Art. 189 IPRG. Das Gesetz definiert nicht, was unter "Schiedsentscheid" zu verstehen ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Schiedsentscheid im Sinne von Art. 189 IPRG die gestützt auf eine Schiedsvereinbarung (zum Begriff der Schiedsvereinbarung BGE 147 III 107 E. 3.1.2) getroffene Entscheidung eines nicht staatlichen Gerichts, dem die Parteien die Beurteilung einer vermögensrechtlichen Streitigkeit (Art. 177 Abs. 1 IPRG) mit internationalem Charakter (Art. 176 Abs. 1 IPRG) übertragen haben. Um als eigentlicher Entscheid zu gelten, der einem Urteil eines staatlichen Gerichts gleichgestellt werden kann, muss das Schiedsgericht hinreichende Gewähr seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten (BGE 148 III 427 E. 5.2.2; 119 II 271 E. 3b).

Angefochten ist die Entscheidungsfindung eines Rabbinischen Schiedsgerichts, mithin eines nicht staatlichen Gerichts. Seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wird nicht in Frage gestellt.

Dieses urteilte gestützt auf die Schiedsvereinbarung vom 12. September 2022 (zit. sub A.). Damit übertrugen die Parteien dem Schiedsgericht anstelle des zuständigen staatlichen Gerichts die verbindliche Beurteilung ihrer bestehenden Streitigkeit über Forderungen im Zusammenhang mit einem Immobilieninvestment, mithin über vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 177 IPRG. Die Willenserklärungen aller am Abschluss der Schiedsvereinbarung beteiligten Parteien müssen der Textform genügen (Art. 178 Abs. 1 IPRG), was mit der eingereichten Schiedsvereinbarung vom 12. September 2022 erfüllt wird.

Auch machen die Parteien nicht ansatzweise geltend, dass sie die Schiedsvereinbarung nicht aus völlig freiem Willen abgeschlossen hätten, und es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass sie unter Druck gesetzt worden wären.

Die Streitigkeit weist sodann einen internationalen Charakter auf (Art. 176 Abs. 1 IPRG), da der Beschwerdegegner 2 beim Abschluss der Schiedsvereinbarung seinen Wohnsitz im Ausland (Israel) hatte.

Es liegen somit sämtliche Merkmale eines Schiedsentscheids im Sinne von Art. 189 IPRG vor.

E. 2.2

Sodann greift das Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit hier nicht. Die von Art. 58

alt BV 1874 abgeschaffte und auch von der geltenden Bundesverfassung untersagte geistliche Gerichtsbarkeit erfasst ein freiwillig vereinbartes kirchliches Schiedsgericht

nicht, sofern es in einem schiedsfähigen, d.h. in einem der freien Parteidisposition unterstehenden Bereich entscheidet (Giovanni Biaggini, BV Kommentar,

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl. 2017, N. 12 zu Art. 30 BV, N. 8 zu Art. 72 BV und N. 6 zu Art. 188 BV; vgl. auch BGE 129 I 91 E. 4.2).

Rabbinische Schiedsgerichte sind mithin zulässig, soweit es um schiedsfähige Angelegenheiten geht (Alfred Strauss, Das rabbinische Schiedsgericht im Lichte des schweizerischen Rechts, 2004, S. 72).

Die vorliegende Streitsache ist unbestrittenermassen schiedsfähig, geht es doch um vermögensrechtliche Ansprüche (Art. 177 Abs. 1 IPRG). Das Rabbinische Schiedsgericht

ist mithin ein zulässiges Schiedsgericht im Sinne von Art. 189 IPRG .

E. 2.3

Schliesslich ist dem Beschwerdeführer Recht zu geben, dass die Ausschlussmöglichkeit nach Art. 192 IPRG trotz Wegbedingung jeglicher staatlicher ("weltlicher") Überprüfung in der Schiedsvereinbarung nicht greift, da zumindest eine Partei beim Abschluss der Schiedsvereinbarung ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

E. 2.4

Somit liegen grundsätzlich zulässige Anfechtungsobjekte vor.

Die Beschwerdegegner bestreiten allerdings, dass es sich beim Protokoll der Verhandlung vom 7. Dezember 2022 ebenfalls um einen Entscheid handelt, wie dies der Beschwerdeführer vertritt. Ihrer Meinung nach stellen die dort protokollierten Aussagen lediglich eine vorläufige mündliche Beurteilung des Schiedsgerichts dar, zumal nach der Verhandlung weitere Anhörungen ausstehend geblieben seien. Der definitive Entscheid sei erst mit dem schriftlichen und von allen Schiedsrichtern unterschriebenen Dispositiv vom 12. Januar 2023 ergangen.

Auch das Schiedsgericht spricht in seiner Eingabe vom 6. März 2023 vom "Endentscheid vom 12. Januar 2023" und übermittelte dem Bundesgericht lediglich davon ein zusätzliches Exemplar nebst den Schiedsakten. Damit geht das Schiedsgericht offenbar ebenfalls davon aus, dass einzig der Endentscheid vom 12. Januar 2023 und nicht auch das Protokoll vom 7. Dezember 2022 seinen Entscheid darstellt.

In diesem Punkt folgt das Bundesgericht den Beschwerdegegnern. Das Protokoll der Verhandlung vom 7. Dezember 2022 enthält zwar gewisse Anordnungen, die mit "Urteil (Psak) " übertitelt sind. Eine definitive Entscheidung der Streitsache kann dem Protokoll aber nicht entnommen werden, jedenfalls nicht in eindeutiger und abschliessender Weise. Der Form nach erscheinen die protokollierten Anordnungen lediglich als eine vorläufige Beurteilung einzelner Fragen, die das Schiedsgericht den Parteien anlässlich der Verhandlung mündlich bekannt machte. Dass es sich dabei nicht um das definitive, mündlich eröffnete Urteil handeln kann, zeigt auch, dass die Parteien daran anschliessend weitere Äusserungen vorbrachten und einzelne Schiedsrichter Stellungnahmen abgaben. Auch bliebe bei Annahme einer abschliessenden Beurteilung unerklärt, dass im Protokoll festgehalten wird, Frau B.A. _____, die Vertreterin des an der Verhandlung nicht anwesenden Beschwerdeführers, werde heute nicht antworten können, da sie bald weggehen müsse. Das deutet in der Tat darauf hin, dass noch weitere Äusserungen zu einem späteren Zeitpunkt folgen könnten. Vor allem aber ist das Protokoll von den Schiedsrichtern nicht unterschrieben. Offenbar muss aber nach dem gewählten jüdischen Verfahrensrecht ein Urteil von allen Schiedsrichtern unterzeichnet sein, damit kein Raum für Spekulationen bleibt, wer wie gestimmt hat (Strauss, a.a.O., S. 202 und 263). Das steht einer bindenden Urteilswirkung des nicht unterzeichneten Protokolls vom 7. Dezember 2022 entgegen.

Kann aber im Protokoll vom 7. Dezember 2022 kein eigentlicher Entscheid in der Streitsache erblickt werden, entbehrt die Rüge, derjenige vom 12. Januar 2023 stimme nicht mit jenem überein und verletze daher den Grundsatz

lata sententia iudex desinit esse iudex , von vornherein der Grundlage.

E. 2.5

Somit ist auf die Beschwerde einzig einzutreten, soweit sie sich gegen den Schiedsspruch des Rabbinischen Schiedsgerichts vom 12. Januar 2023 richtet.

E. 3.1

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass die Beschwerde effektiv greifen kann. Der Entscheid des Rabbinischen Schiedsgerichts unterliegt zwar der Beschwerde an das Bundesgericht, indessen kann eine Überprüfung nicht stattfinden:

E. 3.2

Sowohl das Verfahren als auch die Regelung von Form und Inhalt des Schiedsentscheids untersteht in erster Linie der Parteiautonomie (Art. 189 Abs. 1 IPRG). Je nach gewählten Prozessvorschriften kann dies freilich zu Problemen bei der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheids führen. Namentlich wenn das Urteil etwa bloss mündlich eröffnet werden oder nicht begründet sein muss, reduziert sich die Möglichkeit einer effektiven (und erfolgreichen) Beschwerdeführung erheblich. Denn das Bundesgericht kann bei fehlender oder allzu knapper Begründung kaum beurteilen, ob ein angerufener Beschwerdegrund nach Art. 190 Abs. 2 IPRG vorliegt (Martin Aebi, in: Berner Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG], 2023, N. 36 und 46 zu Art. 189 IPRG ; MARKUS WIRTH/ MELISSA MAGLIANA, in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2021, N. 42 zu Art. 189 IPRG ; vgl. bereits Urteile 4A_300/2018 vom 22. August 2018 E. 3, 4A_198/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 2.2).

E. 3.3

Damit das Bundesgericht den angefochtenen Schiedsspruch effektiv überprüfen kann, bedarf es zudem tatsächlicher Feststellungen zum Verfahrensablauf und zur Streitsache. Denn das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG und von Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Auch die sehr eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit von Sachverhaltsfeststellungen, wenn diesen gegenüber zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden (BGE 144 III 559 E. 4.1; 138 III 29 E. 2.2.1), kann von vornherein nicht greifen, wenn keine Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Schiedsspruch enthalten sind. Nun ist es aber nicht Sache des Bundesgerichts, bei fehlendem oder allzu knappem Sachverhalt diesen aus den Schiedsakten selbst zusammenzusuchen, geschweige denn, über bestrittene Vorbringen Beweis zu führen. In einem solchen Fall nützt es den Parteien mithin nichts, auf ihre Eingaben, den Verfahrensablauf und Tatsachen, die aus den Schiedsakten hervorgehen, zu verweisen, selbst wenn diese nicht bestritten sein sollten. Das Bundesgericht kann all dies nicht berücksichtigen, soweit es im angefochtenen Schiedsspruch keine Stütze findet.

E. 3.4

Solche Probleme der Anfechtung und allenfalls der Vollstreckung nehmen die Parteien in Kauf, wenn sie sich auf entsprechende Verfahrensbestimmungen einigen. Da sie dies in einem Bereich tun, der in ihrer freien Verfügbarkeit liegt, besteht kein Anlass, durch zwingende Mindestvorschriften korrigierend einzugreifen. Je nach dem von den Parteien gewählten Verfahrensrecht kann sich demnach die Situation einstellen, dass ein

Schiedsentscheid zwar grundsätzlich mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, jedoch

de facto nicht oder nur sehr beschränkt überprüfbar ist. So verhält es sich im zu beurteilenden Fall:

E. 3.5

Vorliegend enthält die Schiedsvereinbarung folgende Klausel: "All dies geschieht aus freiem Willen (

und unter den hierfür na

ch jüdischem Gesetz geregelten Prozeduren), und unter Berücksichtigung der jüdischen und weltlichen Gesetze." Der Verweis auf die nach jüdischem Gesetz geregelten Prozeduren ist klar und bedeutet, dass das Rabbinische Schiedsgericht nach jüdischem Verfahrensrecht verfuhr. Zum Inhalt desselben enthält die Dissertation von Strauss ein Kapitel (a.a.O., S. 127 ff.). Darin wird insbesondere der Grundsatz der Mündlichkeit hervorgehoben, das heisst, dass im Verfahren das gesprochene Wort vorherrsche (a.a.O., S. 153).

Entsprechend liegt dem Bundesgericht einzig das nicht begründete Entscheiddispositiv vom 12. Januar 2023 vor. Dieses enthält weder Feststellungen zum Prozesssachverhalt noch solche zur Sache und ebenso wenig rechtliche Erwägungen. Dies erschwert die Anfechtung ganz erheblich, was die Parteien aber mit der freiwilligen und zulässigen Vereinbarung der Anwendung jüdischen Verfahrensrechts in Kauf genommen haben.

E. 3.6

Erst recht kann nicht gesagt werden und wird auch von keiner der Parteien geltend gemacht, der angefochtene Schiedsspruch sei mangels Begründung nichtig. Anders wäre nur bei offensichtlicher Unzuständigkeit des angeblichen Schiedsgerichts zu erkennen, wie dies das Bundesgericht in einem Fall, in dem sich unbefugte Personen schiedsgerichtliche Befugnisse angemasst hatten, befand (Urteil 4A_618/2015 und 4A_634/2015 vom 9. März 2016).

E. 4

Die vorstehenden Ausführungen bedeuten in Bezug auf die erhobenen Rügen was folgt:

E. 4.1

Die gerügte Verletzung des Grundsatzes

lata sententia iudex desinit esse iudex (Art. 190 Abs. 2 lit. d und e IPRG) entbehrt von vornherein der Grundlage, nachdem erkannt wurde (Erwägung 2.4), dass einzig der Schiedsspruch des Rabbinischen Schiedsgerichts vom 12. Januar 2023 als Schiedsentscheid im Sinne von Art. 189 Abs. 1 IPRG anzusehen ist, nicht aber das Protokoll vom 7. Dezember 2022.

E. 4.2

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts umfasst auch die Frage nach der subjektiven Tragweite der Schiedsvereinbarung. Sie kann dem Bundesgericht demnach mit der Zuständigkeitsrüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG unterbreitet werden (BGE 147 III 107 E. 3.1.1). Grundsätzlich bindet eine Schiedsvereinbarung nur die Parteien, die sie unterzeichnet haben. Allerdings kann eine Schiedsklausel unter gewissen Voraussetzungen

auch Personen erfassen, die sie nicht unterzeichnet haben (vgl. BGE 147 III 107 E. 3.3.1; Urteil 4A_64/2022 vom 18. Juli 2022 E. 6.3.3).

Vorliegend kann auf die Rüge des Beschwerdeführers, das Schiedsgericht sei für Anordnungen mit Bezug auf Dritte, die nicht Partei der Schiedsvereinbarung seien, unzuständig, mangels persönlicher Beschwer bzw. Betroffenheit im Sinne von Art. 76 Abs. 1 BGG des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden (Erwägung 1.3).

Selbst wenn auf diese Rüge eingetreten werden könnte, müsste ihre Prüfung mangels diesbezüglicher Sachverhaltsfeststellungen entfallen. Zwar nehmen die Ziffern 2 und 4 des angefochtenen Schiedsspruchs nicht nur auf den Beschwerdeführer Bezug, sondern explizit auch auf "seine Firmen". Das allein ist selbstredend viel zu unbestimmt, um prüfen zu können, ob es sich dabei um eigentliche Dritte handelt, wie der Beschwerdeführer behauptet, oder - wie die Beschwerdegegner geltend machen - um vom Beschwerdeführer kontrollierte Gesellschaften, weshalb er sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf fehlende Personenidentität berufe und ein Durchgriff Platz greifen müsse. Ohnehin finden auch diese Vorbringen der Parteien im angefochtenen Schiedsspruch keine Stütze, weshalb sie im bundesgerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden könnten.

E. 4.3

Die Rüge, das Schiedsgericht habe

ultra vel extra petita entschieden (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG), scheidet bereits daran, dass im angefochtenen Schiedsspruch die Klagebegehren nicht festgestellt sind. Das Bundesgericht kann somit nicht prüfen, ob die schiedsgerichtlichen Anordnungen von den Rechtsbegehren gedeckt sind oder nicht.

Im Übrigen sei an dieser Stelle angemerkt, dass die schiedsgerichtlichen Anordnungen teilweise sehr unbestimmt sind (z.B. Verpflichtung des Beklagten, den Klägern "alle bisher aufgelaufenen Schulden" zu bezahlen), was die Vollstreckung unter Zuhilfenahme staatlicher Vollstreckungsmassnahmen wohl als fraglich erscheinen lassen dürfte.

E. 4.4

Ebenso wenig kann die Rüge der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gehörsanspruchs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG) geprüft werden, da Feststellungen zum Prozessverlauf fehlen. Die Vorbringen in der Beschwerde finden keine Stütze im angefochtenen Schiedsspruch vom 12. Januar 2023. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, diese anhand der eingereichten Schiedsakten zu verifizieren und den Prozessverlauf nachzukonstruieren.

E. 4.5

Die erhobenen Rügen sind demnach

de facto allesamt einer bundesgerichtlichen Prüfung nicht zugänglich. Es kann ihnen daher von vornherein kein Erfolg beschieden sein und den Anträgen des Beschwerdeführers kann nicht stattgegeben werden.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.